

Neues aus dem Recht

Wie sollen Alleinerziehende ihr Leben finanzieren?

Scheiden sich Eltern mit minderjährigen Kindern, besteht ein hohes Armutsrisiko. In den meisten Fällen sind es die Mütter, die nach einer Scheidung die elterliche Obhut innehaben. Die Rechtsgrundlagen rund um Scheidungen haben sich in den letzten Jahren laufend verändert. Etliche dieser Änderungen gehen zulasten der Alleinerziehenden.

Zuerst ein paar Zahlen des Bundesamtes für Statistik: Im Jahr 2017 wurden in der Schweiz 15 906 Ehen geschieden; bei knapp der Hälfte dieser Scheidungen waren unmündige Kinder mitbetroffen. Etwa 6 Prozent aller Privathaushalte in der Schweiz sind Einelternhaushalte. Und in 83 Prozent dieser Einelternhaushalte leben die Kinder mit der Mutter. Einelternfamilien haben ein sehr hohes Armutsrisiko und beziehen oft Sozialhilfe. Das erstaunt kaum, da nach der Scheidung zwei Haushalte finanziert werden müssen. Und in beiden sollten Platz, ein Bett sowie Spielzeug für die Kinder vorhanden sein. Ein Drittel aller Sozialhilfebeziehenden sind deshalb unter achtzehn Jahre alte Kinder und Jugendliche.

In den letzten Jahren haben sich die Rechtsgrundlagen rund um Scheidungen mit Kindern laufend verändert. Seit dem 1. Juli 2014 ist die gemeinsame elterliche Sorge die Regel. Lediglich wenn das Kindeswohl es verlangt, erhält nur ein Elternteil das Sorgerecht.

Seit 2017 gilt ein neues Unterhaltsrecht: Der nichtbetreuende Elternteil muss dem anderen, der die elterliche Obhut innehat, nicht mehr nur seinen Anteil an die direkten Kosten für Nahrung,

Kleidung und Wohnen bezahlen, sondern auch einen «Betreuungsunterhalt», also einen Teil der Opportunitätskosten, die sich aus der Kinderbetreuung und dadurch verunmöglichter Arbeitstätigkeit ergeben.

Das Bundesgericht hat mit einem Urteil vom 21. September 2018 (5A_384/2018) ein Signal gegeben, das auf eine frühere Erwerbsaufnahme des hauptbetreuenden Elternteils drängt: Ab der Einschulung des jüngsten Kindes soll eine Erwerbsarbeit von mindestens 50 Prozent, später von 80 Prozent und ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr des jüngsten Kindes von 100 Prozent aufgenommen werden. Bisher lag die untere Grenze, die nun auf den Zeitpunkt der Einschulung heruntergestuft wurde, beim vollendeten zehnten Lebensjahr des jüngsten Kindes. Auch wenn dieser Fall sich noch auf das alte Unterhaltsrecht bezieht und begründete Abweichungen weiterhin möglich sind, geht die Tendenz offensichtlich in Richtung einer zunehmenden Arbeitspflicht für Alleinerziehende.

Sehr scharfe Spielregeln kennt bereits die Sozialhilfe: Gemäss den jüngsten SKOS-Richtlinien wird von einem alleinerziehenden Elternteil erwartet,



Ursula Christen und Stefanie Kurt

Ursula Christen ist Dozentin an der Fachhochschule für Soziale Arbeit in Siders und Mitglied der Redaktionsgruppe SozialAktuell. Dr. iur. Stefanie Kurt ist Assistenzprofessorin FH und lehrt und forscht an der Fachhochschule für Soziale Arbeit in Siders.

dass er sich um eine möglichst existenzsichernde Arbeit und eine angemessene Kinderbetreuung bemüht, sobald das Kind ein Jahr alt ist.

Da es sich in mehr als vier von fünf Fällen um Mütter handelt, die die Obhut innehaben, und folglich um Väter, die Unterhaltszahlungen leisten (Regenbogenfamilien haben bei dieser Diskussion noch keinen statistisch relevanten Anteil), spiegeln sich in diesen veränderten Normen auch Geschlechterkämpfe wider – etliche gehen zulasten alleinerziehender Mütter.

Hes·SO VALAIS WALLIS

Haute Ecole de Travail Social
Hochschule für Soziale Arbeit

